



Der Präsident

BbT, Hindenburgstr. 58, 74613 Öhringen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Länderarbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz 2011
Dr. Gruhl
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Hindenburgstraße 58
74613 Öhringen
Tel. 07940/18-671
Fax. 07940/18-682
martin.hartmann@hohenlohekreis.de
www.amtstierarzt.de

25.01.2011

Transparenz von amtlichen Kontrollergebnissen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherschutzminister von Bund und Länder haben sich bei einem Treffen am 17. September in Potsdam grundsätzlich darauf geeinigt, Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zukünftig bundesweit zu veröffentlichen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2011 haben Sie uns gebeten, die Position des Bundesverbands der beamteten Tierärzte zu den Leitfragen „Transparenz von amtlichen Kontrollergebnissen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung“ abzugeben.

Ich bedanke mich für diese erste Gelegenheit, als neugewählter Präsident des Verbandes aller Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst zu der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Kontakt aufnehmen zu können. Mit der Neuwahl haben sich auch unsere Kontaktdaten geändert. Für eine evtl. Einladung zu einem gesonderten Termin erreichen Sie mich am besten direkt über die o.a. Daten.

Unsere Position zum Thema „Transparenz von amtlichen Kontrollergebnissen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung“ im Allgemeinen und zu den einzelnen Leitfragen im Speziellen wird im Folgenden aufgeführt:

Nach der „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene“ stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

Aufgabe der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden ist nach „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des

Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ sowie nach § 39 LFGB die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften. Durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen haben sich die Behörden davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Sie treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Mit der Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Modells, die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung der Öffentlichkeit gegenüber transparent zu machen, wird der Aufgabenbereich der zuständigen Behörden wesentlich erweitert.

Der Bundesverband der beamteten Tierärzte – Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst e.V. steht einer Transparenz von amtlichen Kontrollergebnissen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Es ist aber offensichtlich, dass für die zusätzliche Aufgabe zusätzliches Personal erforderlich ist, damit die Zunahme der Transparenz nicht zu Lasten der bisherigen Lebensmittelsicherheit geht. Primäres Ziel der Lebensmittelsicherheit und des Schutzes vor Täuschung ist, und muss auch in Zukunft sein, die Beseitigung der Mängel und nicht ein Kennzeichnen der Betriebe mit Mängel.

Kernpunkt einer bundesweiten Lösung muss darüber hinaus sein, ob und wie das vielschichtige, umfassende Ergebnis einer Betriebskontrolle gerecht für den Betreiber und tatsächlich informativ für den Verbraucher in einem plakativen System abgebildet werden kann.

Zu Ziffer 1

Die betroffene Wirtschaft, die Verbraucherschaft und vor allem die zuständigen Behörden benötigen auf jeden Fall einen zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung des Systems, zur Information aller Beteiligten und auch zur Bereitstellung des erforderlichen Personals. Wie lange dieser zeitliche Vorlauf ist, hängt u.a. von der zukünftigen Ausgestaltung des Systems und den betroffenen Betriebsarten ab. Nach bisherigen Erfahrungen müssen für ein bundeseinheitliches System mindestens 2 Jahre eingeplant werden (Projektdesign, Rechtsvorschriften, Software, Implementierung).

Zu Ziffer 2

Die Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen und der amtlichen Probenuntersuchung werden an der gesamten Lebensmittelkette erhoben. Gesundheitliche Risiken sowie Irreführung und Täuschung können in jedem Glied der Kette festgestellt werden mit Auswirkung für den Verbraucher. Jede Beschränkung auf den Verbraucher besonders interessierende Betriebe wäre eine unzulässige Verkürzung.

Sollte das Modell mit ausgewählten Betriebsarten begonnen werden, die den Verbraucher besonders interessieren, so ist auch auf die damit verbundenen Defizite hinzuweisen.

Wenn überhaupt einzelne Betriebsarten vorgezogen werden sollten, dann sollte mit der Überwachung der Gastronomie begonnen werden. Schlacht-, Zerlege- und Verarbei-

tungsbetriebe sowie die Erzeugung im Rahmen der Urproduktion dürften wegen der großen Distanz zum Endverbraucher für einen Einstieg weniger geeignet sein.

Zu Ziffer 3

Die AVV RÜB gibt nur vor, dass Betriebe in Risikokategorien einzustufen sind und die Kontrollhäufigkeit (Risikoklasse) dieser Betriebe für Regelkontrollen zu bestimmen ist. Dabei ist ein risikoorientiertes Beurteilungssystem mit bestimmten Beurteilungsmerkmalen anzuwenden. Diese für die Risikobeurteilung der Lebensmittelüberwachung herangezogenen Merkmale sollten auf jeden Fall als Grundlage für die Transparenzinitiative in Betracht gezogen werden, damit keine zusätzlichen Aufgaben für die Einstufung anfallen. Aufwandsneutrale Alternativen für die Risikoeinstufung und die erforderlichen Regelkontrollen sind nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

Es ist aber anzumerken, dass die Risikobeurteilung in den Bundesländern nach unterschiedlichen Bewertungsschemata durchgeführt wird, die in EDV-Programmen v.a. der Fa. BALVI hinterlegt sind. Obwohl die Rechtsgrundlage einheitlich ist, sind damit die Ergebnisse nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Frage eines evtl. zusätzlichen Kontrollaufwands darf sich aber nicht auf die Zahl der ohnehin anfallenden Regelkontrollen beschränken, sondern muss unbedingt erweitert werden auf Zahl, Art, Umfang, Terminierung und evtl. Anspruch der Betreiber auf evtl. anlassbezogene Nachkontrollen zur Verbesserung der transparent gemachten, negativen Einstufung. Vor allem in diesem Bereich wird erheblicher Mehraufwand anfallen.

Ziffer 4

Als Veröffentlichungsplattform kommt nach heutigem Stand der Informationstechnologie nur die Darstellung im Internet auf einer bundeseinheitliche Plattform in Frage. Damit ist eine zeitnahe Veröffentlichung durch die Behörde möglich und die Behörde hat nach der Veröffentlichung direkten Zugriff auf die Information. Jede Form von Smiley, Punkten u. ä., die an Unternehmen ausgegeben wird, lässt zusätzlichen Aufwand in der Behörde entstehen.

Dem Verbraucher in Deutschland steht damit eine einheitliche Informationsbasis zur Verfügung. Er muss sich ohne Verwaltungsgrenzen in Deutschland informieren können. Der Umfang der zu veröffentlichenden Ergebnisse muss sich an tatsächlich vorliegenden Ergebnissen orientieren. Zusätzliche Informationen zu veröffentlichen, bedeutet ebenfalls zusätzlichen Aufwand bei der Überwachungsbehörde.

Ziffer 5

Die Darstellung einer Bewertung der Kontrollergebnisse, die sowohl aussagekräftig und verständlich für die Verbraucherschaft und gleichzeitig fair und angemessen für die Betriebe ist, wird der zentrale, grundlegend klärungsbedürftige Punkt einer erfolgreichen Transparenz sein und der Quadratur des Kreises gleichkommen. Eine veröffentlichungsreife Bewertung von Ergebnissen der Kontrollergebnisse gibt es bisher nicht.

Die Erfahrungen mit detaillierten Kennzeichnung von Fertigpackungen zeigen, dass kaum ein mündiger Verbraucher sie liest, geschweige denn versteht.

Simple, plakative Modelle wie Ampeldarstellungen, Smileys etc. dagegen bergen die immense Gefahr der Ungerechtigkeit und Fehlinterpretation.

Die Veröffentlichung der Risikoeinstufung allein, als Ergebnis der Risikobeurteilung, dürfte ebenfalls nicht die Verbrauchererwartung an Transparenz erfüllen.

Ziffer 6

Eine v.a. von den Verbrauchern gewünschte, sehr zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse, die den Betrieben gleichzeitig ausreichend Rechtsschutzmöglichkeiten bietet, ist mit den aktuell geltenden verwaltungsrechtlichen und strafprozessualen Regeln schwerlich in Einklang zu bringen sind. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann nur nachgelagert präsentiert werden, anderenfalls werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betriebe in nicht gerichtlich belastbarer Form eingeschränkt.

Ziffer 7

Die Behörde führt bei Feststellung von Verstößen die erforderlichen Maßnahmen durch. Die Maßnahmen und die daraufhin notwendigen zusätzlichen amtlichen Kontrollen sind vom Einzelfall abhängig. Geringfügige Mängel sind nicht als Verstöße zu werten und führen nicht zu Maßnahmen. Es sind deshalb keine zusätzlichen amtlichen Kontrollen erforderlich.

Aus Sicht des BbT ist die hoheitliche Aufgabe der Lebensmittelüberwachungsbehörde grundsätzlich an den Vorgaben der direkt geltenden „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ auszurichten. Die einschlägigen Artikel 9 bzw. 54 dieser Verordnung beschreiben umfassend die Aufgaben der Behörde, nämlich die Kontrolle der Lebensmittelunternehmen und die Feststellung von eventuellen Mängeln sowie erforderlichenfalls die Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Artikel 10 der Verordnung legitimiert die Probenentnahme und deren Analyse.

Die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen in einem Transparenzmodell kann nicht Veranlassung sein, die auf Lebensmittelsicherheit und Schutz vor Täuschung ausgerichteten Kontrollverfahren zu ändern.

Ziffer 8

Die Ergebnisse zusätzlicher amtlicher Kontrollen können natürlich keinen Einfluss auf die Bewertung der Ergebnisse vorangegangener Regelkontrollen haben. Tatsächliche Verstöße müssen veröffentlicht werden. Die Frage ist jedoch, wie bei einer Verbesserung der Bewertung bei einer kurzfristigen Nachkontrolle die Gesamtdarstellung erfolgt und wie lange alte Bewertungen transparent bleiben. Die intensive Nachreinigung eines vollkommen desolaten Betriebs dürfte sicher nicht genügen, um ihn nach außen sichtbar auf eine Stufe mit dauerhaft gut arbeitenden Betrieben zu stellen. Alles andere wäre eine Mogelpackung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Hartmann

Leitfragen zur Anhörung der Verbände und Institutionen zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Modells zur Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen

Vorbemerkung:

Die 6. Verbraucherschutzministerkonferenz hat am 17.09.2010 in Potsdam einstimmig beschlossen, „ein bundesweit verbindliches Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben“ einzuführen. Dabei sollen die betroffenen Wirtschaftszweige und die Verbraucherverbände einbezogen sowie die Aspekte Kostenneutralität und geringer Aufwand für die Überwachungsbehörden berücksichtigt werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat den Auftrag, diesen Beschluss zeitnah umzusetzen und möchte vor weiteren Festlegungen den relevanten Verbänden der Wirtschaft und des Verbraucherschutzes Gelegenheit geben, ihre Position zu folgenden Fragestellungen mitzuteilen.

1. Sehen Sie es als erforderlich an, vor Einführung des Systems zur Vorbereitung der betroffenen Wirtschaft und der Verbraucherschaft einen zeitlichen Vorlauf einzuplanen? Wenn ja, wie lang?
2. Für welche Betriebsarten wäre aus Ihrer Sicht ein System zur betriebsbezogenen Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Kontrolle von Lebensmittelunternehmen am ehesten geeignet? Mit welchen Betrieben sollte im Fall einer schrittweisen Einführung des Systems begonnen werden? Gibt es Betriebsarten, die aus Ihrer Sicht für ein solches System ungeeignet sind? Wenn ja, welche und warum?
3. Die Länder beabsichtigen, die bereits bundesweit vorgegebene Risikoeinstufung der Betriebe nach der AVV RÜb¹ zu nutzen, um zusätzlichen Kontrollaufwand und damit Kosten möglichst gering zu halten. Die dafür geeigneten Beurteilungsmerkmale sind das bisherige Verhalten des Lebensmittelunternehmers, die Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und das Hygienemanagement. Sehen Sie dazu unter den gegebenen Vorgaben eine Alternative?

¹ [Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften](#)

4. Wie, in welchem Umfang und wo sollten die Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen veröffentlicht werden? Sollten zusätzliche Informationen aufgenommen werden, wenn ja, welche?
5. Wie kann eine Bewertung der Kontrollergebnisse für die Verbraucherschaft aussagekräftig und verständlich sowie für die Betriebe fair und angemessen dargestellt werden?
6. Welche Vorgehensweise wäre Ihrer Ansicht nach geeignet, eine zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen zu ermöglichen und den Betrieben gleichzeitig ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten einzuräumen?
7. Bereits jetzt werden bei schwerwiegenden Verstößen zeitnahe Nachkontrollen vor Ort durchgeführt. Das Abstellen geringfügiger Mängel wird grundsätzlich bei der nächsten Regelkontrolle überprüft. Besteht nach der Veröffentlichung der Kontrollergebnisse aus Ihrer Sicht an diesem Verfahren Änderungsbedarf? Wenn ja, welcher?
8. Welchen Einfluss sollen Nachkontrollen auf die Bewertung des Ergebnisses der Regelkontrolle haben? Sollen sie in die Darstellung des Kontrollergebnisses einfließen? Wenn ja, wie und in welchem Umfang?